

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Mehrere Depotinhaber

Mehrere Depotinhaber, die Kunden der NFS sind, haften gegenüber der NFS für sämtliche Verpflichtungen aus der Beratungsvereinbarung als Gesamtschuldner. Soweit ein Depot mehrere Inhaber hat, die Kunden der NFS sind, vereinbaren die Parteien, dass jeder Kunde einzeln dem Kundenbetreuer Weisungen erteilen kann sowie zur Entgegennahme von Erklärungen für alle Depotinhaber befugt ist.

Mehrere gesetzliche Vertreter des Depotinhabers bevollmächtigen sich gegenseitig, dem Kundenbetreuer und der NFS einzeln Weisung erteilen zu können oder Erklärungen für den Depotinhaber von diesen entgegen nehmen zu können.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist informiert, dass sämtliche Angaben zu seiner Person und etwaige Vertretungsberechtigungen Grundlage für die Vertragsbeziehung sind. Firmenkunden sind informiert, dass Änderungen im Handelsregister zu wesentlichen Informationen zählen, die die NFS erfahren muss. Um eine ordnungsgemäße Beratung vornehmen zu können, benötigt der Kundenbetreuer zutreffende und aktuelle Angaben über die Anlageziele, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu Geschäften mit bestimmten Anlageprodukten. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben kann der Kundenbetreuer u. U. nicht einschätzen, ob ein von dem Kunden gewünschtes Finanzinstrument für den Kunden geeignet ist. Dies gilt insbesondere für die Angaben in der „Datenanalyse und Selbstauskunft“. Sollten sich Änderungen in den von dem Kunden gemachten Angaben ergeben, so hat er im eigenen Interesse den Kundenbetreuer umgehend hierüber zu informieren.

Für das beratungsfreie Geschäft bestehen entsprechende Mitwirkungspflichten. Nur wenn der Kundenbetreuer zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden zu Geschäften mit bestimmten Anlageprodukten zutreffende und aktuelle Angaben vorliegen hat, kann er die erforderliche Angemessenheitsprüfung im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes vornehmen.

Der Kunde hat eine deutliche Kennzeichnung vorzunehmen, wenn er einen bereits übermittelten Auftrag ändert, bestätigt, wiederholt oder zurücknimmt. Änderungen und Rücknahmen von Aufträgen können von der NFS nur berücksichtigt werden, wenn ihr die Mitteilung so rechtzeitig zugeht, dass sie im Rahmen des gewöhnlichen Arbeitsablaufs berücksichtigt werden kann. Die NFS steht nicht dafür ein, dass die Änderung oder Rücknahme seitens der ausführenden Stelle berücksichtigt wird. Der Kunde hat im eigenen Interesse binnen einer Frist von zwei Wochen nach Auftragserteilung an den Kundenbetreuer/vgV zu kontrollieren, ob sein Auftrag auftragsgemäß ausgeführt worden ist.

3. Haftung, Plausibilitätsprüfung und Auswertung der Wirtschaftspresse

Die in den Prospekten und sonstigen Unterlagen der Anbieter enthaltenen Informationen und Angaben zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie Anlage- und Beteiligungsmöglichkeiten stammen ausschließlich von dem jeweiligen Anbieter. Die NFS haftet nicht für die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder für Kursverluste (Marktrisiken) als solche.

Die NFS wird ggf. als Vermittlerin tätig und führt Aufträge zu Käufen oder Verkäufen nicht selbst aus. Sie übermittelt die Aufträge des Kunden bzw. die Zeichnungsscheine den ausführenden Stellen und übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft tatsächlich zustande kommt. Die Übermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen und technischen Vorgaben möglichst zeitnah und im Interesse des Kunden.

Im Rahmen der **Beratung beschränkt NFS die Plausibilitätsprüfungspflichten** von Prospekten und Anbieterinformationen auf die **wirtschaftliche Tragfähigkeit**, weitergehende Plausibilitätsprüfungen werden nicht erbracht.

Im Rahmen der Vermittlung **nimmt NFS keinerlei Plausibilitätsprüfung von Prospekten und Anbieterinformationen vor**.

NFS beschränkt die Auswertung der Wirtschaftspresse darauf, dass sie das Handelsblatt auswertet und drei Tage nach Erscheinen einer einschlägigen Meldung, diese berücksichtigt.

Für Aufträge, die der Kunde seiner depotführenden Stelle ohne die Einschaltung der NFS erteilt (z.B. beim Online-Banking), ist eine Haftung der NFS ausgeschlossen.

4. Provisionen

Für die Beratung oder Vermittlung von Wertpapierdienstleistungen, Depots und Finanzinstrumenten kann die NFS von ihren Vertragspartnern (Fondsgesellschaften, Produktgebern, Banken u.a.) Provisionen erhalten. Diese Provisionen können ganz oder teilweise an den Kundenbetreuer weitergeleitet werden. Soweit ein Ausgabeaufschlag oder ein Agio erhoben werden, fließen diese in der Regel vollständig der NFS zu. Bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird sowie bei AIF und Vermögensanlagen erhält die NFS i.d.R. eine Vermittlungsprovision in Form einer Platzierungs- oder einer ähnlichen Gebühr (rückvergüteter Ausgabeaufschlag, Agio sowie Vermittlungsprovisionen nachfolgend „AA“). Daneben kann die NFS für die Beratung oder Vermittlung eine laufende umsatz- bzw. bestandsabhängige Vergütung erhalten, die bei der Vermittlung von offenen Investmentfonds aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung gezahlt wird (Vertriebsfolge- oder Bestandsprovision, nachfolgend „BP“).

Die Provisionen stellen sich wie folgt dar:

- Offene Vermögensverwaltende und Total Return Fonds: AA zzgl. BP von max. 1,7% p.a., durchschnittlich erhält die NFS ca. 0,6% p.a.
- Offene Aktien-, Misch-, Dach- und Garantiefonds: AA zzgl. BP von max. 1,5% p.a., durchschnittlich erhält die NFS ca. 0,5% p.a.
- Offene Euro-Renten- und offene Immobilienfonds: AA zzgl. BP von max. 1,0% p.a., durchschnittlich erhält die NFS ca. 0,3% p.a.
- Offene Geldmarkt-/nahe Fonds: AA zzgl. BP von max. 0,5% p.a., durchschnittlich erhält die NFS ca. 0,1% p.a.
- Aktien, Anleihen, Optionen, Futures und Zertifikate Max. 1,0%, durchschnittlich erhält die NFS 0,25%
- AIF und Vermögensanlagen (Beteiligungen) Agio von max. 5% sowie eine Innenprovision von Max. 9% insgesamt max. 14%, durchschnittlich erhält die NFS 9%.
- Erhebt die depotführende Stelle oder Bank ein Transaktionsentgelt, können davon bis zu 90 % an NFS rückvergütet werden, soweit nicht der Kunde die NFS auf Grundlage des Transaktions-Modells vergütet
- Bei der Vermittlung von Wertpapieren, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhält die NFS i.d.R. eine Vermittlungsprovision in Höhe der Platzierungs- oder einer ähnlichen Gebühr von bis zu 3 % des vermittelten Kapitals.

- Für die Vermittlung einer Vermögensverwaltung AA von max. 5 % zzgl. BP von max. 1,7% p.a. und max. 1,75% Anteil an der Vermögensverwaltungsgebühr p.a., durchschnittlich erhält die NFS 2% Agio, 0,5% Bestandsprovisionen p.a. und 0,85% Vermögensverwaltungsgebühren p.a.
- Investmentfonds, Vermögensverwaltungen und Zertifikaten, die von NFS beraten oder verwaltet, max. 5% AA, maximal 1,5% BP durchschnittlich erhält die NFS 0,7% p.a.

Einzelheiten teilt NFS auf Nachfrage jederzeit mit.

5. Legitimation nach dem GwG

Zur Legitimation nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erklärt sich der Kunde mit der Anfertigung einer Personalausweis- oder Reisepasskopie einverstanden.

Wichtige Informationen

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf gesetzlichen Informationspflichten und erheben keinen Anspruch auf eine vollständige rechtliche Abbildung der Geschäftsbeziehung zwischen Kunden und NFS.

Name und Sitz des Instituts, Eintragung im Handelsregister

NFS Netfonds Financial Service GmbH, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg

Geschäftsführer: Peer Reichelt, Christian Hammer

Registergericht: AG Hamburg, HRB-Nr. 92074

Hauptgeschäftstätigkeit des Instituts

Das Institut erbringt vorwiegend die Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, die Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG und die Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Sämtliche Vertragsbedingungen und Vorabinformationen erhält der Kunde auf Deutsch.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Geschäftsverbindungen einschließlich der Beziehung zu dem Kunden vor Abschluss der Finanzdienstleistungen unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertraglichen Gerichtsstandsklauseln.

Risikohinweis

Die Finanzdienstleistungen der NFS und deren Vertreter können sich auf Finanzinstrumente beziehen, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die NFS keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge stellen keinen Indikator für künftige Erträge dar.

Wesentliche Leistungsmerkmale

Anlagevermittlung:

NFS erbringt für die Kunden u.a. die Anlagevermittlung (gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG) von Finanzinstrumenten. Dabei leitet NFS die Willenserklärung des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten als Bote an den Vertragspartner weiter.

Anlageberatung:

NFS erbringt u. a. auch die Anlageberatung (gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG) als Finanzdienstleistung. Hierbei gibt das Institut an den Kunden persönliche Empfehlungen ab, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt sind. **Die Anlageberatung erfolgt im Wege abhängiger Anlageberatung, d.h. NFS ist im Grundsatz berechtigt, Provisionen und andere Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit der Anlageberatung entgegenzunehmen. NFS verfügt über einen breiten Zugang zu verschiedenen Finanzinstrumenten und ist nicht auf bestimmte Produktanbieter festgelegt. Soweit nicht explizit mit dem Kunden etwas anderes vereinbart wird, erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener oder vermittelter Finanzinstrumente.**

Abschlussvermittlung:

Die Abschlussvermittlung (gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG) erbringt NFS, indem sie als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente anschafft und veräußert. Die Abschlussvermittlung erbringt NFS ausschließlich selbst. Soweit Kundenbetreuer im Rahmen des Vermittlungsgeschäfts tätig sind, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf Botentätigkeiten – entweder als Bote zwischen Kunde und ausführender Stelle (Anlagevermittlung) oder als Bote zwischen Kunde und NFS (zur Vorbereitung der Abschlussvermittlung). Wesentliches Merkmal ist, dass das Institut im Namen des Kunden und für dessen Rechnung handelt.

Informationen über das Zustandekommen des Vertrages

Die Rahmenvereinbarung kommt durch Angebot und Annahme zu Stande, die durch Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch Kunde(n) und NFS zum Ausdruck gebracht werden. Die NFS wird dabei in der Regel vom Kundenbetreuer vertreten. **Wird die unterzeichnete Rahmenvereinbarung von einer oder von beiden Vertragsparteien per Post übermittelt, kommt die Vereinbarung zu Stande, wenn beiden Vertragsparteien ein von der jeweils anderen Vertragspartei unterzeichnetes Exemplar der Rahmenvereinbarung vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die unterzeichnete Rahmenvereinbarung von einer oder von beiden Vertragsparteien per Telefax oder als PDF per E-Mail versendet wird.** Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den Kunden nicht zur Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen, aber zur Leistung der vereinbarten Vergütung.

Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Für die Rahmenvereinbarung besteht unter Umständen ein 14-tägiges Widerrufsrecht, über das gegebenenfalls vor Vertragsschluss belehrt wird. Hinsichtlich der einzelnen Finanzdienstleistungen, die die NFS aufgrund der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Kunden erbringt, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gegenüber der NFS. Soweit besondere Widerrufsrechte für einzelne Wertpapiergeschäfte oder sonstige Transaktionen bestehen, wird der Kunde über diese bei Abschluss des jeweiligen Geschäfts belehrt.

Vergütung der NFS

Die NFS erhält vom Kunden eine Vergütung. Das Vergütungsmodell mit den entsprechenden Wahlmöglichkeiten sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die vom kontoführenden Institut an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Über transaktionsbezogene Kosten wird der Kunde vor jeweiliger Auftragserteilung gesondert aufgeklärt. Das konto- und depotführende Institut kann für seine Dienstleistungen eigene Kosten in Rechnung stellen. Maßgeblich sind die vom Kunden mit dem Institut vereinbarten Konditionen. **Eigene Kosten (z. B. für das konto- und depotführende Institut, die Börse, Telefonate, Porti) hat der Kunde selber zu tragen.**

Leistungsvorbehalt und Gültigkeitsdauer

Es erfolgt weder eine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Wertpapieranlage noch eine steueroptimierte Vermögensverwaltung. NFS bearbeitet Kundenaufträge zu den vereinbarten Vertragskonditionen bis zu 2 Monate nach Erhalt dieser Information. Danach können sich die Vertragskonditionen ändern.

Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, er unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit. Er ist jederzeit mit einer Frist von drei Werktagen zum Monatsende kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bei mehreren Kunden gilt die Kündigungserklärung eines Kunden für beide Kunden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Maßnahmen zum Schutz von Kundengeldern; Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem

Die NFS ist nicht berechtigt, sich Besitz oder Eigentum an Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen des Kunden zu verschaffen und verwahrt keine Finanzinstrumente oder Gelder ihrer Kunden. Dessen ungeachtet ist die NFS durch das Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) verpflichtet, Mitglied in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Charlottenstraße 33/33 a, 10117 Berlin, einem bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichteten, nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes, zu sein. Entschädigungsansprüche des Kunden nach dem EAEG richten sich nach Höhe und Umfang seiner Einlagen oder der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bei Eintritt des Entschädigungsfalles unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte der NFS. Der Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Einlagen oder Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf EURO lauten. Weitere Ausnahmen sind in § 3 Abs.2 AnlEntG geregelt. Der Entschädigungsanspruch ist pro Gläubiger (Kunde) der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 100.000 EURO der Einlagen sowie 90 vom Hundert (90%) der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000 EURO. Verbindlichkeiten der NFS aus Wertpapiergeschäften gelten als Einlagen, sofern sich die Verbindlichkeiten auf die Verpflichtung der NFS beziehen, dem Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern zu verschaffen. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Einlagen und Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen.

Der Entschädigungsanspruch umfasst auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche im Rahmen der genannten Obergrenze des Entschädigungsanspruchs.

Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Kunden gegen die NFS, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Teilen den Kontoinhabern zugerechnet. Hat der Kunde für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze auf den Dritten abzustellen. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden. Die Entschädigung nach dem AnlEntG deckt keine Ansprüche auf Schadensersatz wegen Beratungsverschuldens, mangelnder Aufklärung, weisungswidriger Auftragsausführung, Fehl- oder Falschinformation und sonstiger Vertragsverletzungen. Zum Schutz vor Vermögensschäden aus unerlaubten Handlungen durch Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, hat die NFS eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen.

Darüber hinaus besteht kein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L135 S. 5) fällt.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren/ Zuständige Verbraucherschlichtungsstellen

NFS nimmt an Streitbelegungsverfahren vor den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen teil. Verbraucher können, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die unten genannten Schlichtungsstellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen. An Streitbelegungsverfahren vor anderen als den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen nimmt NFS nicht teil.

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen: **Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank**, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 2388-1907, Telefax: +49 69 709090-9901, Email: schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: +49 228 41080, Telefax: +49 228 410862299, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/odr> NFS ist per E-Mail wie folgt zu erreichen: kontakt@nfs-netfonds.de

Datenschutzhinweise

Die NFS (NFS Netfonds Financial Service GmbH, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg; Datenschutzbeauftragter erreichbar unter der o. g. Postanschrift „zu Händen des Datenschutzbeauftragten“ oder per E-Mail unter datenschutz@netfonds.de) und deren vertraglich gebundene Vermittler (nachfolgend: „Kundenbetreuer“) verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die NFS und der für die jeweilige Kundenbeziehung zuständige Kundenbetreuer (nachfolgend: „der zuständige Kundenbetreuer“) tragen datenschutzrechtlich die gemeinsame Verantwortung für diejenigen personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Anbahnung, des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung der Rahmenvereinbarung erhoben, gespeichert und genutzt werden. Datenverarbeitungsvorgänge, die nicht im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung stehen, fallen nicht unter die gemeinsame Verantwortung der NFS und des zuständigen Kundenbetreuers. Die Aufgabenverteilung zwischen der NFS und dem zuständigen Kundenbetreuer und deren rechtliche Stellung zum Kunden ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung. Im Grundsatz gilt, dass der Kundenbetreuer den Kundenkontakt herstellt und pflegt und dem Kunden gegenüber die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der NFS erbringt. Die NFS ist Vertragspartner des Kunden und gleichzeitig als Finanzdienstleistungsinstitut aufsichtsrechtlich verantwortlich.

Die NFS und der zuständige Kundenbetreuer verwenden alle Kundendaten grundsätzlich zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem betroffenen Kunden sowie zur Erfüllung sonstiger rechtlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1b, c DSGVO). Darüber hinaus kann auch eine Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen der NFS oder des zuständigen Kundenbetreuers stattfinden, beispielsweise zu Zwecken des Forderungsmanagements, der Rechtsverteidigung oder der Direktwerbung, soweit nicht überwiegende Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten des Kunden entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO); insoweit steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht zu.

Zu den genannten Zwecken geben die NFS und der zuständige Kundenbetreuer Kundendaten auch an Dritte weiter. Eine Verarbeitung von Kundendaten und/oder deren Weitergabe an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken erfolgt nur auf Grundlage ordnungsgemäßer Einwilligung des Kunden (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Empfänger der Kundendaten sind neben der NFS und dem zuständigen Kundenbetreuer andere Firmen aus der NFS-Unternehmensgruppe, deren Mitarbeiter, externe Dienstleister wie z.B. IT-Dienstleister, Produktpartner, konto- und depotführende Institute.

Sobald der Kunde der NFS oder dem zuständigen Kundenbetreuer personenbezogene Daten mitgeteilt und die NFS auf dieser Grundlage eine Rahmenvereinbarung mit ihm abgeschlossen und Finanzdienstleistungen erbracht hat, bestehen steuerrechtliche und aufsichtsrechtliche Archivierungs-, Dokumentations- und Auskunftspflichten, an die die NFS und teilweise auch der zuständige Kundenbetreuer gebunden sind und die auch Kundendaten umfassen. Die Kundendaten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, grundsätzlich also für die Dauer der Rahmenvereinbarung und daran anschließende Aufbewahrungsfristen, die in der Regel 2-10 Jahre betragen. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung und Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Kundendaten regelmäßig gelöscht, soweit nicht ein berechtigtes Interesse der NFS oder

des zuständigen Kundenbetreuers entgegensteht. Ein derartiges berechtigtes Interesse kann sich aus laufenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten sowie aus dem Interesse an der Erhaltung von Beweismitteln für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsvorschriften ergeben; die Verjährungsfristen können bis zu 30 Jahre betragen.

Der Kunde hat das Recht, unentgeltlich Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten. Er kann erteilte Einwilligungserklärungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Außerdem hat er das jederzeitige Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner Daten.

Die genannten Rechte können gegenüber der NFS geltend gemacht werden, die in diesem Zusammenhang als zentrale Anlaufstelle für Kunden dient. Die Rechte können gleichwohl auch gegenüber dem zuständigen Kundenbetreuer geltend gemacht werden. Die NFS und der zuständige Kundenbetreuer behalten sich vor, die genannten Rechte nur im gesetzlich erforderlichen Maße zu erfüllen. Eine Einschränkung der Verarbeitung und/oder Löschung von Kundendaten kann verweigert werden, sofern die Zwecke der Datenverarbeitung, aufsichtsrechtliche und sonstige rechtliche Pflichten der NFS oder des zuständigen Kundenbetreuers oder die Erforderlichkeit der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der NFS oder des zuständigen Kundenbetreuers dies gebieten.

Der Kunde hat ein Beschwerderecht bei der für die NFS oder den zuständigen Kundenbetreuer zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine Verpflichtung des Kunden zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung grundsätzlich nicht. Allerdings ist ohne diese Daten der Abschluss der Rahmenvereinbarung und deren Erfüllung durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber dem Kunden für die NFS und den zuständigen Kundenbetreuer nicht möglich, deswegen sind in den AVB zur Rahmenvereinbarung entsprechende Mitwirkungspflichten des Kunden zur Mitteilung entsprechender Daten niedergelegt.

Systeme einer automatisierten Entscheidungsfindung (z.B. Profiling) kommen bei der NFS und dem zuständigen Kundenbetreuer nicht zur Anwendung.